

SEESTADT BREMERHAVEN



**Richtlinie
zur Anwendung der
Bremischen Beurteilungsverordnung
für die Fachrichtung Feuerwehr beim
Magistrat der Stadt Bremerhaven
(Beurteilungsrichtlinie Feuerwehr)**

Inkrafttreten: 01.05.2025

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven,
vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung at magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:

Personalamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42
27576 Bremerhaven

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die Regelungen der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten vom 01.10.2024 (BremBeurtV) soweit diese der obersten Dienstbehörde oder der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten Entscheidungsbefugnisse zuweist. Sie gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr beim Magistrat der Stadt Bremerhaven.

2. Regelbeurteilungszeitraum und –stichtag (§ 14 BremBeurtV)

2.1 Die Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig alle zwei Jahre zu beurteilen. Der Beurteilungsstichtag wird auf den 01.03. eines jeden ungeraden Jahres festgelegt. In begründeten Fällen kann die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte den Beurteilungsstichtag abweichend festlegen.

2.2 Von der Regelbeurteilung sind, neben den in § 14 Abs. 2 BremBeurtV genannten die Beamtinnen und Beamten ausgenommen, die sich in der Besoldungsgruppe A 9 BremBesO mit Amtszulage oder in einer Besoldungsgruppe ab A 13 BremBesO befinden.

Die Beurteilungskommission kann aus anderen sachlichen Gründen im Einzelfall weitere Ausnahmen festlegen.

3. Funktionen mit Führungsaufgaben (§ 11 Abs. 2 BremBeurtV)

In Führung zu beurteilen sind die Beamtinnen und Beamten, die Führungsaufgaben wahrnehmen. Führungsaufgaben werden bei der Feuerwehr Bremerhaven in folgenden Funktionen ausgeübt:

a) Tagesdienst

- Amtsleitung
- Fachbereichsleitungen
- Teamleitungen
- Sachgebietsleitungen
- Wachabteilungsleitungen

b) Einsatzdienst

- Einsatzführungsdienste (A-, B- oder C-Dienste)

4. Zuständigkeiten und Beurteilungskommissionen (§ 7 BremBeurtV)

4.1 Direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter und nächsthöhere Vorgesetzte oder nächsthöherer Vorgesetzter sind jeweils die nachfolgend aufgeführten Funktionen:

für Funktionsbereich:	direkte Vorgesetzte/ direkter Vorgesetzter	nächsthöhere Vorgesetzte/ nächsthöherer Vorgesetzter
Fachbereichsleitungen	Amtsleitung	./.
Teamleitungen	Fachbereichsleitungen	Amtsleitung
Sachgebietsleitungen, Dienstgruppenleitungen, Schichtleitungen, Lagebilddarstellerinnen oder Lagebilddarsteller, Disponentinnen oder Disponenten, Wachabteilungsleitungen, Zugführungen, Personal der Wachabteilungen	Teamleitungen	Fachbereichsleitungen

- 4.2 Die Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 1 und 4 BremBeurtV der direkten Vorgesetzten werden mithilfe vorgeschalteter Konferenzen unter Beteiligung der zuständigen Fachbereichsleitungen und Teamleitungen mit der Amtsleitung erörtert. Die Zusammensetzung der Konferenzen hängt von den jeweiligen Vergleichsgruppen ab. Über den Zeitpunkt, die Verhandlungen und die Ergebnisse der Konferenzen ist ein Protokoll zu führen.
- 4.3 Zur Sicherstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs werden gem. § 7 BremBeurtV Beurteilungskommissionen eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, die Gleichmäßigkeit von Beurteilungsbeiträgen sowie von Regel-, Anlass- und Probezeitbeurteilungen und somit einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab sicherzustellen.
- 4.3.1 Die Beurteilungskommission für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt setzt sich wie folgt zusammen:
- Amtsleitung der Feuerwehr – Vorsitz
 - Fachbereichsleitung 0.0
 - Fachbereichsleitung 1.0 – Vertretung der/des Vorsitzenden
 - Fachbereichsleitung 2.0 (sofern Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu beurteilen sind, die ausschließlich in diesem Fachbereich eingesetzt sind)
 - Fachbereichsleitung 3.0 (sofern Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Feuerwehrakademie zu beurteilen sind)
 - Teamleitung 1.1 A
 - Teamleitung 0.3 (sofern Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der IRLS zu beurteilen sind)
 - Sachgebietsleitung Amt 11/211
- sowie beratend ohne Stimmrecht
- Sachbearbeitung Amt 11/23
 - personalsachbearbeitende Stelle Amt 37/0.1.2
 - ein Mitglied des Personalrats der Feuerwehr
 - Schwerbehindertenvertretung Bereich Feuerwehr
 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Bereich Feuerwehr
- 4.3.2 Die Beurteilungskommission für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt setzt sich wie folgt zusammen:
- Amtsleitung der Feuerwehr – Vorsitz
 - Fachbereichsleitung 1.0 – Vertretung der/des Vorsitzenden
 - Fachbereichsleitungen 0.0, 2.0, 3.0
 - Sachgebietsleitung Amt 11/211
- sowie beratend ohne Stimmrecht
- Sachbearbeitung Amt 11/23
 - personalsachbearbeitende Stelle Amt 37/0.1.2
 - ein Mitglied des Personalrats der Feuerwehr
 - Schwerbehindertenvertretung Bereich Feuerwehr
 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Bereich Feuerwehr
- 4.3.3 Die Mitglieder lassen sich bei Abwesenheit grundsätzlich vertreten. Die Kommission kann auf mehrheitlichen Beschluss weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, sofern dies sachlich geboten ist.
- Im Einvernehmen zwischen der Feuerwehr und dem Personalamt sind Beschlussfassungen der Beurteilungskommission auch im schriftlichen Verfahren möglich.

5. Beurteilungsbeiträge (§ 8 BremBeurtV)

- 5.1 Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BremBeurtV sind zu erstellen
- vor Antritt einer Elternzeit, die für mind. sechs Monate beantragt wurde oder
 - vor Antritt einer Beurlaubung von mind. sechs Monaten,
- sofern diese vor Ablauf von sechs Monaten nach dem letzten Beurteilungsstichtag beginnen.
- 5.2 Die Entscheidung über die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen gem. § 8 Abs. 4 Nr. 3 BremBeurtV (vor einer Versetzung zu einer anderen Behörde), Nr. 4 (vor einer Abordnung oder Zuweisung von mehr als sechs Monaten) und Nr. 5 (vor einem Vorgesetztenwechsel im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst des Magistrats der Stadt Bremerhaven) wird auf die Beurteilungskommissionen übertragen.
- 5.3 Gem. § 8 Abs. 4 Nr. 7 BremBeurtV ist ein Beurteilungsbeitrag bei einer Leistungsver schlechterung zu erstellen. Diese liegt vor, wenn bereits in einem Beurteilungsmerkmal eine Leistungsver schlechterung von mindestens einem Punktwert festzustellen ist. Ein Beurteilungsbeitrag wegen Leistungsver schlechterung ist zu eröffnen und ist Voraussetzung, um ein Beurteilungsmerkmal schlechter als in einer vorangegangenen Beurteilung zu bewerten. Der Beurteilungsbeitrag wegen Leistungsver schlechterung ist bei der Erstellung einer nachfolgenden Regel- oder Anlassbeurteilung nur einzubeziehen, wenn sich die Leistungen nicht wieder verbessert haben.
- 5.4 Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 1 und 4 BremBeurtV für das Personal der Wachabteilungen werden von der Teamleitung 37/1.1 A unter Einbeziehung der jeweiligen Wachabteilungsleitung erstellt. Ein Beurteilungsbeitrag ist anhand eines vom Personalamt erstellten Vordrucks zu erstellen. Der Beurteilungsbeitrag ist bei der Erstellung einer nachfolgenden Regel- oder Anlassbeurteilung einzubeziehen, sofern Ziff. 5.3 nichts anderes regelt.

6. Gewichtung von Einzelmerkmalen bei der Bildung des Gesamturteils (§ 12 BremBeurtV)

Im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen wird für die Fachrichtung Feuerwehr eine von Anlage 1 der BremBeurtV abweichende Gewichtung festgelegt und alle Beurteilungsmerkmale einheitlich mit dem Faktor 1 gewichtet.

7. Bearbeitungshinweise

- 7.1 Die direkten Vorgesetzten und die nächsthöhere Vorgesetzte oder der nächsthöhere Vorgesetzte haben sich zu den Stichtagen vorzubereiten, damit die Konferenzen zügig abgewickelt werden können.
- 7.2 Dem Personalamt sind die Beurteilungsbeiträge durch die Feuerwehr in Listenform mind. drei Wochen vor der Sitzung der Beurteilungskommission zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Die Beurteilungsbeiträge gem. § 8 Abs. 1 BremBeurtV werden der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten nach Beschluss durch die Beurteilungskommission spätestens einen Monat nach dem Stichtag durch das Personalamt zur abschließenden Erstellung der Beurteilungen vorgelegt.
- 7.4 Dienstliche Beurteilungen für das Personal der Wachabteilung können von den Wachabteilungsleiterinnen oder Wachabteilungsleitern oder deren Stellvertretungen eröffnet werden (§ 17 BremBeurtV).

- 7.5 Soweit es für die Vorbereitung von Beurteilungs- und Auswahlverfahren notwendig ist, dürfen von der personalsachbearbeitenden Stelle der Feuerwehr Unterlagen mit Beurteilungsdaten geführt werden.
- 7.6 Dem am Beurteilungsverfahren beteiligten Personalrat werden anonymisierte differenzierte Beurteilungsspiegel zur Verfügung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 22.02.2017 außer Kraft.

Bremerhaven, XX.XX.2025

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Torsten Neuhoff
Bürgermeister